

EINSCHREIBEN
Gemeinderat Freienbach
Unterdorfstrasse 9
8808 Pfäffikon



Trägerverein Bürgerforum
Gemeinde Freienbach
www.buergerforum-freienbach.ch

Präsidentin: Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54, 8808 Pfäffikon
Tel./Fax 055 410 41 93
irhe@active.ch

Stellungnahme zum Entwurf für einen Teilnutzungsplan (TNP) «Landschaftsschutzzone Tal» vom 8.8.2019

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder der Planungskommission
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Im Namen des Trägervereins Bürgerforum Gemeinde Freienbach danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur Mitwirkung in obgenanntem Sachgeschäft. Zum uns zugestellten Entwurf vom 8. August 2019 nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

I. ANTRÄGE

1. Die konkrete Ausarbeitung einer Abstimmungsvorlage «*Teilnutzungsplan (TNP) Landschaftsschutzzone Tal*» resp. «*Landschaftsschutzzone Tal – Talweid – Weingarten – Joch*», sei zu sistieren bis zum Vorliegen der erforderlichen Bewertungsgrundlagen und Bedarfs-Präzisierungen gemäss den Anträgen 2-4.
2. Als erster Schritt sei ein Gutachten der Stiftung der Landschaftsschutz Schweiz einzuholen, welche hierzu auch weitere unabhängige Fachexperten beiziehen soll, um verbindliche Auskünfte zu den Grundsatzthemen A-D erteilen und konkrete Empfehlungen für die weitere Ausarbeitung des Raumplanungsgeschäfts geben zu können:
 - A) Sachgerechter Perimeter des künftigen Landschaftsschutzgebiets aufgrund umfassender Inventarisierung des heutigen Bestandes/Potenzials im Grossraum der Landschaft «*Tal – Talweid – Weingarten – Joch*»
 - B) Kontext Grundwasserschutz für das gesamte Gebiet «*Tal - Talweid – Weingarten – Joch*»: unabhängige geologisch-/hydrogeologische Expertise zu den Zustrombereichen/Grundwasserströmen sowie Erhebung der Grundwasserquantität und -qualität
 - C) Kontext Deponie(n)
 - D) Kontext Kosten/Entschädigungen
3. Als zweiter Schritt seien Stellungnahmen zu diesem Gutachten einzuholen bei den Grundeigentümern, den Petitionären (vertreten durch das Bürgerforum Freienbach) und den Schutzorganisationen. Diese seien in einem transparenten Verfahren auszuwerten.

4. Aufgrund der Vernehmlassungs-Ergebnisse sei danach vom Gemeinderat eine öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltung durchzuführen, an welcher die Stimmbürger über den objektiv besten Perimeter des Landschaftsschutzgebiets inkl. allfälliger Erweiterungen im Vernetzungsgebiet ausserhalb der Landschaftskammer «*Tal - Talweid – Weingarten – Joch*» beraten können.
5. Basierend auf den daraus gewonnenen Erkenntnissen sei eine Abstimmungsvorlage, evtl. sogar mit Wahlmöglichkeit zwischen 2 Varianten (klein/gross) auszuarbeiten. Damit sei der Entscheid über die definitive Ausdehnung des Landschaftsschutzgebiets den Stimmbürgern zu überlassen.

II. BEGRÜNDUNG

1. Generelle Feststellungen zum Ausmass der Landschaftsschutzzone

- 1.1 Unserer Petition vom 26.6.2018 wurde mit dem Entwurf für den Teilnutzungsplan (TNP) «*Landschaftsschutzzone Tal*» vom 8.8.2019 nicht entsprochen.
- 1.2 Wie in den Informationen zur Petition vom 26. Juni 2018 begründet, geht es den über 700 Petitionären um den Erhalt der gesamten regionaltypischen, ursprünglichen Landschaftskammer (Rippenlandschaft) von historischer und vielfältiger raumplanungsrelevanter Bedeutung. Wir legen dieses Argumentarium hiermit nochmals ins Recht und machen als primäre Gründe für den hohen Schutzwert dieser Landschaft geltend:
 - Regionaltypischer Landschaftsraum (Schichtrippenlandschaft)
 - Biodiversität dank Strukturvielfalt
 - Naherholungsraum / Ressourcen für spätere Generationen / Werterhalt
 - Jahrhundertealte Rebkultur
 - Jahrhundertealte Verkehrswege / attraktive Weiterführung des Pilgerweges Rapperswil-Pfäffikon zur Schutzlandschaft
 - Kostbarer Gewässerschutzbereich
 - Schützenswerter Reptilienbestand
 - Lebensraum für stark gefährdete Steinkrebse
 - Wildkorridor / Lebensraum für zahlreiche Wildtiere
 - Naturreservat im angrenzenden Hüllerichwald

Diese Landschaft erfüllt eine wertvolle Versorgungsfunktion als landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft und verfügt insbesondere über ein zusammenhängendes, noch genauer zu analysierendes Grundwasservorkommen, das aus insgesamt drei Richtungen (Nord, Süd und West) gespiesen wird.

In unmittelbarer Nähe zu den intensiv genutzten Siedlungsräumen von Pfäffikon und Altendorf bildet die Landschaftskammer «*Tal - Talweid – Weingarten – Joch*» gemäss dem in der Petition bezeichneten ungefähren Perimeter heute einen hochwertigen Freiraum, der in Zukunft noch an Bedeutung zunehmen wird und zur hohen Standortqualität der Gemeinde Freienbach wesentlich beiträgt.

- 1.3 Die Bestimmung des Perimeters eines zu schaffenden Landschaftsschutzgebietes liegt in der Kompetenz der Bürger und muss sachlich begründet sein. Es besteht keine Rechtsgrundlage, wonach dessen Ausdehnung von der Planungskommission und dem Gemeinderat vorab im Alleingang und abschliessend bestimmt werden dürfte.
- 1.4 Zonenplan- und/oder grundeigentümerverbindlich sind weder die kantonale und kommunale (lediglich «*behördenverbindliche*») Deponie-Richtplanung, noch der GRB Nr. 150 vom 11. April 2019, welcher unter Missachtung des anderslautenden, auch «*behördenverbindlichen*» Richtplanbeschlusses 5.1 c einzig das Teilgebiet «*Tal*» als Landschaftsschutzzone ausscheiden will. Beide behördlichen Vorgaben werden dem in der Petition formulierten öffentlichen Interesse am Schutz der intakten Landschaft «*Tal - Talweid – Weingarten – Joch*» vor Deponien nicht gerecht.
- 1.5 Das umfassende Erhaltungsziel kann nicht erreicht werden mit dem alleinigen Ausscheiden der südlich und östlich der Talstrasse liegenden Wiesen, des kleinen östlichsten Rebhangs und eines kurzen Talbach-Abschnitts, der teilweise die Grenze zur Gemeinde Altendorf bildet. Die gesamte schützenswerte Landschaftskammer und deren Grundwasservorkommen würde irreversibel zerstört, würde man die im Richtplan behördlich bereits vorgespurte Grossdeponie Talweid zulassen. Entsprechend wäre das Ausscheiden eines Landschaftsschutz-Zönchens «*Tal*» reine Augenwischerei, bzw. völlig nutzlos.
- Die Abwehr der Gefährdung der gesamten Landschaft durch die in der Richtplanung vorgesehenen Deponien – als erklärter Hauptgrund für den Vorstoss der Petitionäre – ist mit dieser Vorlage nicht einmal ansatzweise erreichbar.
- 1.6 Der finanzielle und personelle Aufwand für das bisher durchgeführte Planungsverfahren steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Wir rügen die damit zum Ausdruck gebrachte Missachtung der Petitionäre und des Souveräns sowie die entsprechende Verschwendung öffentlicher Gelder und ersuchen um antragsgemässes weiteres Vorgehen.

2. Mängel im Entwurf für die Ergänzungen des Baureglements und Mängel/Widersprüche im Entwurf zum Erläuterungsbericht

2.1 Mängel im Entwurf für die Ergänzungen des Baureglements

2.1.1 Die textliche Umschreibung von Art. 47 a, Landschaftsschutzzone LS, Abs. 1 des Baureglements ist unvollständig. Es fehlen in der Aufzählung wesentliche Schutzgründe (z.B. historische Schutzobjekte, geologisch/hydrogeologischer Bestand, Biodiversität, geschützte Fauna und Flora, etc.), die sich erst mit dem umfassenden Inventarisieren als Grundlage für die Schutzentscheide und entsprechende Bestimmung des Landschaftsschutzperimeters herauskristallisieren.

2.1.2 Im Entwurf ist Art. 47 a, Abs. 2 BauR völlig unverbindlich formuliert. Was ist «*erheblich*»? Was sind «*erhöhte Anforderungen*»?

2.1.2.1 Um Willkür in der Beurteilung künftiger Baugesuche im Perimeter auszuschliessen, ist vorab ein Inventar der schutzwürdigen Bestände und Objekte aufzunehmen und diese sind sachspezifisch zu klassieren. Das Ergebnis soll als verbindliche, überprüfbare/nachvollziehbare und eindeutige Bewertungsvorgabe dienen. Bei künftigen Baugesuchen kann anhand dieser Inventar-Checkliste die Schwere der Beeinträchtigungen objektiv gemessen werden. Sämtliche Kriterien dieser Beurteilungsgrundlage müssen primär für die betroffenen Landeigentümer, dann aber auch für alle Stimmbürger schon im Vorfeld der Teilzonenabstimmung offengelegt und einsehbar sein.

2.1.2.2 Die Notwendigkeit einer umfassenden Inventarisierung und präziser Beurteilungskriterien ergibt sich auch aus der Formulierung im Erläuterungsbericht Ziff. 4.2, Eigentümer / Bewirtschafter / Auswirkungen:

«Die Gemeinde entscheidet über die Schutzanliegen der kommunalen Landschaftsschutzzone.»

Erfreulicherweise wurde bei dieser Aussage für einmal darauf verzichtet, fälschlich die «Gemeinde» mit dem «Gemeinderat» gleichzusetzen, was immer wieder zu Kompetenzüberschreitungen geführt hat und schon mehrfach gerügt werden musste. Es ist richtig, dass der Souverän gemäss der grundrechtlich garantierten Gemeindeautonomie über die Schutzanliegen und entsprechende Zonenplan-Massnahmen zu entscheiden hat.

2.1.2.3 Art. 47 a, Abs. 2 BauR ist durch eine entsprechende Ergänzung zu präzisieren, die sich auf alle zukünftig auszuscheidenden LS-Zonen übertragen lässt. Unser Vorschlag lautet sinngemäss:

«Für jede Landschaftsschutzzone ist als integrierender Bestandteil der Nutzungsdefinition eine professionell erarbeitete Inventarliste der Schutzgüter sowie ihrer Klassierung und Ausschlusskriterien verbindlich auszuarbeiten. Mit diesem Instrument muss die jeweilige Erheblichkeit / Zulässigkeit von Veränderungen und Eingriffen eindeutig festgestellt und gemessen werden können.»

2.2 Mängel/Widersprüche im Entwurf zum Erläuterungsbericht

2.2.1 Der Richtplantext, Beschluss 5.1, schützenswerte Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte beschreibt wörtlich:

«c) Im Gebiet Tal – Talweid – Weingarten – Joch ist ein überlagertes Landschaftsschutzgebiet zu prüfen. Die raumplanerische Umsetzung erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.»

Dem widerspricht die Vorab-Einschränkung, welche der Gemeinderat mit Beschluss vom 11. April 2019 vorgenommen hat. Er hat damit die Ausarbeitung einer Nutzungsplanung nur noch «für das Gebiet Tal – Joch (Bereich A)» in Auftrag gegeben. Die Behördenverbindlichkeit des genannten Richtplanbeschlusses wurde damit schwerwiegend verletzt, hat doch der Gemeinderat diese Eingrenzung schon entgegen dem für ihn verbindlichen eigenen Richtplanbeschluss vorgenommen. Ohne sachspezifische Begründung (Landschaftsschutzrelevanz), resp. ohne den tatsächlichen Bestand an schutzwürdigen Elementen und Bereichen überhaupt zu kennen, schuf der Gemeinde-

rat elementare Perimeter-Einschränkungen, die sein vorgegebenes Richtplanen ad absurdum führten.

2.2.2 Offensichtlich ist nun auch der Titel «*Landschaftsschutzgebiet Tal*» nicht mehr identisch mit dem im Erläuterungsbericht Seite 7 erwähnten Auftrag an das Büro R+K. Der Flurname «*Joch*» fehlt im Titel des Entwurfs. Die Verantwortlichen beabsichtigten mit dem vorgelegten Schrumpf-Perimeter nicht einmal, das einschlägig schützenswerte Gebiet «*Joch*» gesamthaft zu schützen.

2.2.2.1 Zum Joch gehört insbesondere auch das Gebiet nördlich der Talstrasse, auf welches im Erläuterungsbericht S.9 ausdrücklich hingewiesen wird, ohne dass daraus die richtigen Schlüsse (Integration in den Schutzperimeter) gezogen wurden.

2.2.2.2 In den Ausführungen von R+K zum Inventar «*Verkehrswege Schweiz, IVS Inventarblatt SZ 290*» wird der im nördlichen Teil der Talstrasse befindliche Abschnitt der «*alten Landstrasse*» genannt, der regionale Bedeutung besitze und teilweise noch historische Substanz aufweise. Auch wird dort ausdrücklich erwähnt, dass gemäss Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) «*historische Wege mit Substanz*» zu erhalten sind.

2.2.2.3 Die nördliche Perimeter-Grenzziehung bei der Talstrasse widerspricht somit fundamental dem Schutzauftrag. Warum dieser Bereich innerhalb des Löliwaldes nicht in den Perimeter der Landschaftsschutzzone aufgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar. Der Erläuterungsbericht ist hierzu völlig unverständlich und seine Folgerung sachlich unhaltbar.

2.2.2.4 Auch die Beschreibung der geografischen Lage der Talstrasse unter Ziff. 3.1, Perimeterabgrenzung, ist unrichtig. Diese Strasse liegt auch im Norden und nicht nur im Süden und Westen des Entwurf-Perimeters.

2.2.3 Die Erläuterungen zum Gewässerschutzbereich zeigen ebenfalls keinerlei Bereitschaft der steuergeldfinanzierten Raumplaner, den gesetzlichen Vorschriften und den Schutzerfordernissen Rechnung zu tragen.

2.2.3.1 Im Erläuterungsberichts wird auf die Bedarfsabklärung beim Amt für? Umweltschutz verwiesen, welches betreffend Grundwasserschutz zitiert wird, es wolle die Gewässerschutzbereiche A_u im Gebiet Tal – Joch um grössere Flächen reduzieren und gemäss AfU-Angaben wäre «*eine Aushubdeponie sowohl im Gewässerschutzbereich A_u als auch ausserhalb davon möglich*». Die Schlagseite in Richtung Deponiebetreiberin und das Fehlen jeglicher Wertschätzung gegenüber dem gefährdeten Schutzgut Grundwasser ist stossend.

2.2.4 Auch die kostbaren historischen Rebgebiete sind vom Schutz-Perimeter des Teilzonenplan-Entwurfs grösstenteils ausgeklammert. Dies sowohl im Widerspruch zur Schutzforderung der Petition als auch im Widerspruch zu den Ausführungen und Kartenausschnitten im Erläuterungsbericht Ziff. 2.2, welche ebenfalls die historisch bedeutsame Rebkultur im Weingarten aufzeigen. Das willkürliche Schrumpfen bis auf eine unsinnige Restfläche kann denn auch in dieser Hinsicht nicht einmal ansatzweise sachlich begründet werden.

2.2.5 Die nachgewiesene, geschützte Steinkrebspopulation käme ausserhalb des Perimeters zu liegen. Sie befindet sich im Krebsbach westlich der Talstrasse und nicht im Talbach, der nicht die spezifischen Lebensbedingungen bietet. Die Schutzzonen-Eingrenzung ist auch völlig ignorant bezüglich dieses wertvollen, geschützten Bestandes.

3. Begründungen zu Antrag 1

3.1 Sistierung zwecks Ermittlung der elementaren Entscheidungs- und Handlungsgrundlagen

3.1.1 Die Ausarbeitung einer sachlich fundierten Zonenplanänderungsvorlage für eine erste kommunale Landschaftsschutzzone erfordert Abklärungen im Vorfeld, die bisher nicht erfolgten. Sämtliche Kriterien für die raumplanerische Ausscheidung eines Landschaftsschutzgebietes «*Tal – Talweid – Weingarten – Joch*» sind vorab zu ermitteln.

3.1.2 Je nach Ergebnis der Inventaraufnahme kann sich das Ausmass des auszuscheidenden Landschaftsschutzgebietes gegenüber dem von den Petitionären grob vorgeschlagenen Perimeter ändern. Massgeblich sind die transparent ermittelten schutzrelevanten Gegebenheiten vor Ort. Somit ist die raumplanerische Umsetzungsarbeit so lange zu sistieren, bis die dafür unverzichtbaren Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

3.1.3 Es drängt zeitlich nicht, die Abstimmung über ein Landschaftsschutzgebiet vorzunehmen. Vielmehr gebietet die Gefährdungssituation, die sich aus der «*behördenverbindlichen*» Richtplanung für gigantische Deponiemengen ergibt (welche ohne glaubwürdigen Bedarfsnachweis und ohne fundierte Standortabklärungen als massgeblich erklärt wurde), dass eine ausgereifte Vorlage für die Urnenabstimmung ausgearbeitet wird, die den Rechtsgrundlagen und den übergeordneten, langfristigen öffentlichen Interessen entspricht.

3.1.4 Es ist nicht möglich, eine Abstimmung über eine Deponie Talweid vorwegzunehmen, da die Erschliessung fehlt. Laut Aussage von Gemeindepräsident Landolt würden noch mindestens 10 Jahre vergehen bis zur erforderlichen Erschliessung (vgl. auch Ziff. 4.3.1). Auch wurde kürzlich via Medien mitgeteilt, dass der Halten-Vollanschluss (als Vorbedingung für eine solche Erschliessung) vom ASTRA nicht prioritär behandelt werde, sondern möglicherweise in weite Ferne rückt. Der Sistierung stehen also auch keine Verkehrsplanungsprioritäten entgegen. Die Abklärungen für das Landschaftsschutzgebiet können in sinnvoller Reihenfolge und genügender Tiefe angegangen werden.

3.1.5 Die Deponieplanung drängt auch deshalb nicht, weil die hohen Leerstände von Wohnungen und Büros/Gewerberäumen in der Region keine zeitnahe Forcierung der Bautätigkeit erfordern. Der Deponieraumbedarf wurde völlig verzerrt (übertrieben) prognostiziert. Das Wachstumsziel der Zukunft heisst Qualität und nicht Quantität. Eine Deponie im Gebiet «*Tal – Talweid – Weingarten – Joch*» würde raumplanerisch ganz klar Qualitätsverlust bedeuten, was dank der Sistierung und einer Landschaftsschutzplanung, die diesen Namen verdient, verhütet werden kann.

3.2 Abstimmungsfrage: Landschaftsschutzzone zum Schutz vor Deponien?

3.2.1 Die Petitionäre haben ihr Anliegen zur Schaffung einer gesamthaften Landschaftsschutzzone im beschriebenen Gebiet «*Tal – Talweid – Weingarten – Joch*» offen und eindeutig deklariert: Die Freienbacher Stimmbürger sollen mittels Urnenabstimmung ein für alle Mal die im Richtplan vorgesehenen Deponien von diesem sensiblen, dafür ungeeigneten Gemeindegebiet fernhalten können. Die Abstimmungsfrage muss somit lauten: Will die Freienbacher Bevölkerung zur Verhütung jahrzehntelanger Deponietätigkeit und entsprechender Langzeitriskien (Altlasten) im kommunalen Zonenplan eine Landschaftsschutzzone «*Tal – Talweid – Weingarten – Joch*» ausscheiden?

3.2.2 Die Abstimmungsfrage kann nur eindeutig beantwortet werden, wenn vorab offengelegt wird, welche Konsequenzen mit einem JA, resp. einem NEIN verbunden sind. Das Sistieren bis zum Vorliegen eindeutiger Antworten auf alle mit der Schaffung der Landschaftsschutzzone verbundenen Fragen ist deshalb unabdingbar.

3.3 Unstatthafte Verfahrenstricks und Vergeudung öffentlicher Gelder

3.3.1 Es ist verfahrensökonomisch nicht vertretbar, eine Verschleuderung öffentlicher Gelder und eine Provokation gegenüber dem Souverän, wenn statt der primären Klärung der Grundsatzfrage über den Landschaftsschutz «*Tal – Talweid – Weingarten – Joch*» (in einem einzigen Urnengang) behördlicherseits eine willkürliche Abspaltung in Teilgeschäfte geplant wird, die mehrere teure, aussichtslose Urnengänge provoziert.

3.3.2 Da sich Landschaftsschutz und Grossdeponie gegenseitig ausschliessen (wie im Entwurf für einen neuen Artikel 47 a BauR richtig ausgeführt), erübrigt sich die Frage nach einer Deponiezone an der Urne, wenn die Stimmbürger einer angemessenen Landschaftsschutzzone «*Tal - Talweid – Weingarten – Joch*» zustimmen. Nur bei einem (unwahrscheinlichen), klaren Nein zum grossräumigen Landschaftsschutz ergäbe sich überhaupt erst eine Ausgangslage, die das aufwändige Ausarbeiten einer Abstimmungsvorlage zugunsten von Deponiezonien und entsprechender Erschliessungs-Kredite überhaupt erlauben würde.

3.3.3 Wir rügen, dass nun versucht wird, mittels einer per se unsinnigen Vorlage – die das Anliegen der Petition ins Gegenteil verkehrt – Pseudorechtfertigungen für die bisherige Kabinettpolitik zugunsten der Deponieplanung zu erzeugen. Die Sistierung ist auch erforderlich, um falsche Behauptungen eines öffentlichen Interesses an Deponien zu unterbinden, die erwartbar aus der Ablehnung der hier kritisierten Pseudovorlage konstruiert würden. Die Beschaffung korrekter, vertiefter Sachinformation an die Stimmbürger schiebt solchen Verdrehungen und Verfahrenstricks einen Riegel.

4. Begründungen zu Antrag 2

- 4.1 A) Sachliche Grundlagen für die Definition der Ausmasse des Schutzraums aufgrund umfassender Inventarisierung des heutigen Bestandes/Potenzials im Grossraum der Landschaft «*Tal – Talweid – Weingarten – Joch*»

4.1.1 Die herabgesetzten Ausmasse der «*Mini-Talschutzzone*» im Entwurf vom 8.8.2019 sind in keiner Weise sachlich begründet. Es wurde bisher kein Gesamtinventar der Landschaft «*Tal – Talweid – Weingarten – Joch*» erstellt. Insbesondere fehlt jegliche Erläuterung, warum die im Argumentarium der Petitionäre aufgeführten Schutzgründe für das gesamte Perimetergebiet (vgl. Anhang) übergangen wurden.

4.1.2 Um die Schutzwürdigkeit dieser regionaltypischen Landschaft angemessen und in allen Aspekten erfassen zu können, ist als erster Schritt eine professionelle Inventarisierung des gesamten Gebiets durch unbefangene, unabhängige Fachexperten zu erstellen.

4.1.3 In der Aufgabenstellung an diese Experten ist der Betrachtungsperimeter so breit zu fassen, dass auch die Zusammenhänge mit der im Süden, Westen und Norden angrenzenden Landschaft (Hüllerich, Etzel-Nordhang und Buechberg/Löliwald) berücksichtigt werden. Es ist auch zu ermitteln, ob die Ergebnisse eine Staffelung in verschiedene qualitative Schutzbereiche mit strengeren und weniger strengen Auflagen erforderlich machen. Diese sind entsprechend zu beschreiben.

Expertise der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

4.1.4 Entsprechend stichhaltige Grundlagen können nicht von einem Raumplanungsbüro wie etwa R+K ermittelt werden. Hierzu braucht es ein umfassendes Gutachten von Fachexperten. Wir empfehlen, die Federführung der dafür prädestinierten Stiftung Landschaftsschutz Schweiz zu übergeben, die vom Kanton Schwyz für eine Gesamtstudie über die typischen Landschaften beigezogen worden ist. Unter anderem wurden von dieser Fachinstanz die Moorwälder der Ibergeregge zur Landschaft des Jahres 2019 erkoren und mit einem Preis ausgezeichnet.

<https://www.sl-fp.ch/de/stiftung-landschaftsschutz-schweiz/landschaft-des-jahres/2019-moorwaelder-der-ibergeregge-118.html>

4.1.5 Dieses Fachgremium soll beauftragt werden, ein Inventar zu allen einschlägigen Landschaftselementen und ihrem Gesamtkontext zu erstellen. Es sei auch zu beauftragen, die erforderlichen, unabhängigen externen Fachleute beizuziehen (Historiker betr. historische Wegrelikte etc., Experten bezüglich Fauna und Flora, Geologie und Grundwasserschutz, die eidg. Natur- und Heimatschutzkommission, etc.), um den tatsächlichen Bestand und den Gesamtkontext von Landschaft / Geologie / Grundwasser / Versorgung / Deponien / Kosten adäquat aufzeigen zu können.

4.1.6 Anhand dieser Bestandesaufnahme soll die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz der Gemeinde Freienbach den oben beschriebenen Kriterienkatalog mit Empfehlungen betr. Landschaftsschutzzonen-Ausscheidung abgeben (vgl. Ziff. 2.1.2 ff.).

- 4.2 B) Kontext Grundwasserschutz für das gesamte Gebiet «Tal – Talweid – Weingarten – Joch»: unabhängige geologisch-/hydrogeologische Expertise zu den Zustrombereichen/Grundwasserströmen sowie Erhebung der Grundwasserquantität und -qualität

4.2.1 Besonders relevant für die Feststellung des raumplanerischen Schutzbedarfs ist eine glaubwürdige, aktuelle Erhebung zum zusammenhängenden Grundwasservorkommen in dieser Landschaftskammer, zum künftigen Wasserbedarf und zu allfälligen Notszenarien im Zusammenhang mit diesen Ressourcen. So ist auch das Worst Case-Szenario einer verschmutzten öffentlichen Wasserversorgung und fehlender Notbrunnen zu erwägen und zu veröffentlichen. Dabei sind auch die Kostenfolgen zu benennen, die sich aus fehlender Notfallvorsorge ergeben könnten.

4.2.2 Der Schutz aller für die Trinkwassernutzung geeigneten Grundwasservorkommen spielt eine massgebliche Rolle bei der Abwägung der Schutzwirkungen, weshalb der gesetzliche Gewässerschutz hier strenge Vorgaben macht.

4.2.3 Die kürzlich (in Übereinstimmung zwischen dem Amt für Umweltschutz AfU und Freienbacher Gemeinderat) verfügte Reduktion des Gewässerschutzbereichs A_u in der Gewässerschutzkarte für den Bereich Talweid/Tal wird von uns als fundamentale Verletzung der gesetzlichen Grundlagen gerügt. Wir machen hierzu BGE 1C_258/2015 geltend, in dem explizit ausgesagt wird:

«Erscheint das Grundwasservorkommen quantitativ und qualitativ für die Trinkwassernutzung geeignet, so liegen die Voraussetzungen für dessen Zuweisung in den Gewässerschutzbereich A_u nach Ziff. 111 Anhang 4 GSchV und Art. 29 Abs. 1 lit. a GSchV vor.

Der Gewässerschutzbereich A_u ist als Instrument des flächendeckenden, ressourcenorientierten Grundwasserschutzes konzipiert und umfasst daher grundsätzlich alle quantitativ und qualitativ für die Trinkwassernutzung geeigneten Grundwasservorkommen, unabhängig davon, ob ihre Nutzung geplant ist, bzw. ein öffentliches Interesse an der Erstellung einer Grundwasserfassung besteht.»

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F22-03-2016-1C_258-2015&lang=de&type=show_document&zoom=YES&

4.2.4 Nachdem die vom AfU als Begründung angeführten neueren Probebohrungen und ihre Ergebnisse als «*geheim*» zurückgehalten werden (sie wurden mutmasslich von Unternehmer Schelbert AG, Muotathal, der die Deponie Talweid betreiben will, in Auftrag gegeben), bestreiten wir die uns von Herrn Kraft, AfU, telefonisch genannten negativen(!) Einschätzungen betr. Quantität und Qualität des Grundwassers in diesem Gebiet als Ausfluss eines unbeachtlichen Parteigutachtens. Die AfU-Einschätzung negiert die offensichtlichen Gegebenheiten vor Ort und kann mit Sicherheit einer neutralen professionellen Überprüfung nicht standhalten. Offensichtlich priorisierte hier das AfU nicht pflichtgemäss den Erhalt des Grundwassers als Schutzgut, sondern die Deponieplanung zugunsten privater Einzelinteressen.

4.2.5 Ein unabhängiges geologisch-/hydrogeologisches Gutachten ist zur richtigen Einschätzung aller Zustromverhältnisse und des tatsächlichen Grundwasservorkommens unerlässlich. Sauberes, hochwertiges Trinkwasser wird immer rarer und damit kostbarer. Nicht eine Verkleinerung, sondern eine Vergrösserung des Gewässerschutz-

bereichs A_u in der Gewässerschutzkarte des Kantons Schwyz ist erforderlich – im Bereich «*Tal – Talweid – Weingarten – Joch*» und wahrscheinlich weit darüber hinaus.

4.3 C) Kontext Deponie(n)

4.3.1 Für einen Deponiestandort Talweid fehlt die Erschliessung. Die Kosten für die Erstellung einer zusätzlichen Strasse parallel zur Autobahn (Halten-Autobahnanschluss bis Etzelstrasse) zulasten der Allgemeinheit wären exorbitant. Auch die Etzelstrasse wäre für den Deponie-Werkverkehr auszubauen. Der riesige Mehrverkehr und die daraus abzuleitenden Nachteile müssten im Kontext der Landschaftsschutz-Informationen monetarisiert / beziffert werden, um die Stimmbürger umfassend zu informieren, woraus erst ein sachgerechter Entscheid an der Urne möglich wäre.

4.3.2 Der Siedlungsraum ist sehr nahe. Die unberührte Landschaft «*Tal – Talweid – Weingarten – Joch*» ist zu kostbar, als dass sie durch jahrzehntelangen Deponiebetrieb mit irreversiblen Wirkungen verunstaltet und damit die Lebensqualität der Freienbacher Bevölkerung weiter vermindert werden dürfte. Pro und Kontra bezüglich des öffentlichen Interesses müssen offiziell aufgelistet werden. Für Deponien gibt es mit Sicherheit geeignetere Standorte. Es fehlt an einer nachvollziehbaren Begründung, weshalb ausgerechnet das Gebiet Talweid dafür in Frage kommen soll.

4.4 D) Kontext Kosten/Entschädigungen

4.4.1 Im Entwurf fehlt jegliche Information zu den allfälligen Kosten und Entschädigungen (bei Deponiebedingungen/bei Landschaftsschutzbedingungen). Der potenzielle Gewinn für die Betreiberfirma und die Landbesitzer muss ausgewiesen/beziffert werden. Zur Einschätzung der Alternativen «*Landschaftsschutz oder Deponien*» sind die Stimmbürger auch hierzu umfassend aufzuklären.

4.4.2 Auch der monetarisierte gesamtökonomische Verlust, der aus den langfristigen Altlasten entstehen könnte (inkl. Worst Case-Szenario) ist den Stimmbürgern offenzulegen.

4.4.3 Es ist demgegenüber auch auszuweisen, welche Entschädigungen / Kostenfolgen aus Restriktionen und/oder Ausbauten erwachsen können, wenn eine Landschaftsschutzzone geschaffen wird. Es ist nachvollziehbar aufzuzeigen, welche Nutzungen anders wären als heute: Müsste etwas zusätzlich erstellt, gefördert/finanziell unterstützt werden? Wäre etwas neu nicht mehr erlaubt? Wie würde dies entschädigt?

5. Begründungen zu Antrag 3

5.1 Vernehmlassung zum Gutachten als Zwischenschritt

5.1.1 Die Ergebnisse des Gutachtens lassen detaillierte Schlüsse auf die weitere Nutzung im bekannten Rahmen und auf allfällige Nutzungseinschränkungen zu. Deshalb sind die Expertisen allen Grundeigentümern, den Petitionären (vertreten durch das Bürgerforum Freienbach) und den Schutzorganisationen zur Stellungnahme zuzustellen.

5.2 Rolle/Glaubwürdigkeit der regionalen Naturschutzorganisationen

5.2.1 Unseres Wissens liefen die Kontakte mit Naturschutzorganisationen, die der Errichtung einer Deponie bereits vorausseilend zugestimmt haben, über die als Betreiberin in spe agierende Schelbert AG. Offenbar tauschten sie sich seit Jahren verdeckt aus, was eine denkbar schlechte Vertrauensbasis in Bezug auf die tatsächliche Interessenlage der federführenden Personen schuf.

5.2.2 Die Naturschutzorganisationen haben öffentlich Stellung zu nehmen, um überhaupt glaubwürdig zu sein. Dies wäre ihnen dank einer verbindlichen Stellungnahme zum geforderten umfassenden und sachgerechten Gutachten möglich.

5.3 Geringere Risiken

5.3.1 Das Risiko, Schutzgüter, schützenswerte Objekte und wertvolle Vernetzungen aufgrund mangelhafter Kenntnis zu gefährden oder sogar irreversibel zu vernichten, wird mit der Einsichtnahme des genannten Kreises von Betroffenen und Interessierten in das neutrale Gutachten minimiert.

5.3.2 Mit der zusätzlichen Vernehmlassung zum Gutachten wird auch die Gefahr verringert, dass Nachteile aus empfohlenen Schutzbestimmungen nicht rechtzeitig als solche erkannt würden und dass verpasst würde, mit den Betroffenen gangbare, einvernehmliche Lösungen für den angemessenen Ausgleich zu entwickeln. Dank der rechtzeitigen, offenen und umfassenden Kommunikation können auch Rechtsstreitigkeiten aus der Teilzonenplanung vermieden werden.

5.4 Optimierte Vorlage

5.4.1 Aufgrund der Rückmeldungen der Direktbetroffenen und Interessierten kann unter Einbezug aller wichtigen Fragen ein stichhaltiger, den gesetzlichen Vorgaben gemässer Entwurf einer Teilzonenplanänderung «*Tal - Talweid – Weingarten – Joch*» erstellt werden.

5.4.2 Die beantragte Vernehmlassung zum Gutachten als Zwischenschritt ermöglicht es auch, allfällige Varianten auszuarbeiten, die mit transparenter Beschreibung der entsprechenden Vor- und Nachteile den Stimmbürgern zur Diskussion und späteren Entscheidung vorgelegt werden können. Im Sinne einer Variantenabstimmung A

oder B kann die Grösse des Perimeters dem Mehrheitsentscheid der Stimmbürger anheimgestellt werden.

5.4.3 Dank der Veröffentlichung des Inventars, des Kriterienkatalogs und der Schlussfolgerungen der Gutachter lassen sich auch frühzeitig Vergleiche mit anderen (auch ausserkantonalen) Schutzgebieten anstellen und es können entsprechende Kontakte aufgenommen werden. Dank den Erfahrungen mit der Lancierung und Festlegung anderer Schutzgebiete kann vermieden werden, bereits andernorts erkannte Fehler zu wiederholen. Mit Sicherheit ergeben sich aus diesen Erkenntnissen insgesamt wertvolle Analogieschlüsse.

5.4.4 Eine klar neutrale Position des Gemeinderats, die dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung (Art. 2 Abs. 2 und 73 BV) und dem Verfassungsauftrag, die Wasservorkommen zu schützen (Art. 76 Abs. 1 BV) Rechnung trägt, muss als selbstverständlich vorausgesetzt werden können. Dasselbe gilt für das behördliche Handeln nach geltendem Recht und für die Einhaltung des Prinzips von Treu und Glauben (Art. 5 BV).

6. Begründungen zu Antrag 4

6.1 Öffentliche Veranstaltung

6.1.1 Unter Federführung des Gemeinderats sollte sinnvollerweise aufgrund der Vernehmlassungs-Ergebnisse und unter Beizug der Gutachter eine öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltung durchgeführt werden. So kann die Bevölkerung über die Sachverhalte und Zusammenhänge umfassende Auskunft erhalten und über die objektiv angemessenste Ausdehnung des Landschaftsschutzgebiets inkl. all-fälliger Erweiterungen/Einschränkungen des Vernetzungsgebiets «*Tal – Talweid – Weingarten – Joch*» kompetent beraten.

6.2 Einbezug der Ergebnisse in die nachfolgende Ausarbeitung der Abstimmungsvorlage

6.2.1 Die letzten Jahre zeigen eine wenig erfreuliche Bilanz der Freienbacher Raumplanungsaktivitäten. Diese sind weit davon entfernt, effizient und logisch zu sein. Das Bürgerforum beanstandete denn auch wiederholt und sachlich begründet die fehlende Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an raumplanerischer Qualität und die ständige Verzögerung der längst fälligen Gesamtzonenplanrevision.

6.2.2 Der hier beantragte Weg zur Auslotung einer breiten Akzeptanz für die Vorlage wird deshalb auch zur grundlegenden Verbesserung der allgemeinen Planungs-Systematik empfohlen. Dank der logisch richtigen Reihenfolge der Vorarbeiten und vollständiger Transparenz bei jedem Schritt können die lähmenden, offensichtlichen Verstrickungen zwischen kommunalen Planungs-Verantwortlichen und bestimmten Privatinteressen entwirrt werden, was die kommunale Raumplanung ihrer eigentlichen Bestimmung wieder näher bringen würde.

6.2.3 Unser Ziel ist es, mit dieser Stellungnahme einen transparenten, langfristig erfolgversprechenden Prototyp für glaubwürdige, effiziente Planungsprozesse anzuregen. Dies würde ermöglichen, die sattsam bekannte Geheimniskrämerei und die Scherbenhaufen-Politik in den anderen Planungsbereichen zu beenden und befruchtend darauf Einfluss zu nehmen, sodass wieder allgemein befriedigende Resultate erreichbar sind.

7. Begründungen zu Antrag 5

7.1 Das Volk entscheidet

7.1.1 Als Ergebnis des umfassenden Einbezugs der Bevölkerung kann sodann eine Abstimmungsvorlage ausgearbeitet werden, die breit genug abgestützt ist, um erfolgreich zu sein. Eventuell ist diese mit der Wahlmöglichkeit zwischen 2 Varianten (klein/gross) vorzulegen.

7.1.2 Der Entscheid über die definitive Ausdehnung des Landschaftsschutzgebiets muss zwingend bei den Stimmbürgern bleiben.

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Mitglieder der Planungskommission und des Gemeinderates, wir ersuchen Sie um antragsgemässe Korrektur der Planung im Gesamtinteresse unserer Gemeinde. Vielen Dank!

Irene Herzog-Feusi
Präsidentin des Trägervereins Bürgerforum Freienbach

Beilage: Argumentarium zur Petition vom Juni 2018